



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Geschäftsverteilungsplan

2021

(Gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021)

aktualisiert am 1. Mai 2021

GESCHÄFTSVERTEILUNG

für das Brandenburgische Oberlandesgericht

gültig ab 1. Januar 2021

Abschnitt A

Allgemeines

- I. Es werden 13 Zivilsenate, darunter 4 Senate zugleich als Familiensenate und 1 Senat zugleich als Landwirtschaftssenat, zugleich als Senate für Bußgeldsachen, 2 Strafsenate,
- sowie
- 1 Senat für Baulandsachen,
 - 1 Kartellsenat,
 - 1 Vergabesenat,
 - 1 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und
 - 1 Notarsenat

gebildet.

Daneben besteht

der Brandenburgische Dienstgerichtshof für Richter.

II. Vertretung

Soweit eine Vertretung innerhalb des Senats nicht möglich ist, treten – wenn in diesem Geschäftsverteilungsplan nichts Abweichendes geregelt ist – aus dem in Abschnitt B als Vertretersenat bestimmten Senat die diesem Senat angehörenden Richter ein, und zwar von unten beginnend in der Reihenfolge ihres Dienst-, hilfsweise ihres Lebensalters. Dabei gilt das Dienstalter in einer höheren Besoldungsgruppe stets als das höhere Dienstalter. Richter im zweiten Hauptamt sind von der Vertretung ausgenommen. Hilfsweise ist nach denselben Regeln auf den Senat zurückzugreifen, der die übernächste Nummer des Senats, in dem der Vertretungsfall eingetreten ist, trägt, wobei die Strafsenate hinzugezählt werden und danach mit der Zählung von vorn begonnen wird. Die Familiensenate und die insoweit personengleich besetzten Zivilsenate bleiben dabei unberücksichtigt. Bei der Verhinderung des Hilfsvertretungssenates ist in aufsteigender Reihenfolge auf die Senate zurückzugreifen, die jeweils die nächst höhere Nummer nach dem Hilfsvertretungssenat tragen. Für die Familiensenate gilt die in Abschnitt B vorgesehene Vertretungsregelung, hilfsweise ist Satz 3 der vorstehenden Vertretungsregelung anzuwenden.

§ 29 DRiG ist zu beachten.

III. Zuständigkeitsabgrenzung Zivilsenate

1. Die Zuständigkeit eines Senats umfasst sämtliche Angelegenheiten, die in sachlichem Zusammenhang mit einem anhängigen oder möglichen Hauptsacheverfahren stehen (z.B. Prozesskostenhilfe, Streitwertbestimmung, Ent-

scheidung nach § 91 a ZPO, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bzw. einstweilige Anordnungen gemäß §§ 707, 719, 769 ZPO, Niederschlagung von Gerichtskosten), wenn der Senat für die Hauptsache zuständig ist oder wäre.

2. a) Für die Senatszuständigkeit nach Sachgebieten ist die rechtliche Natur des Klageanspruchs oder des anderweitigen Anspruchsbegehrens maßgebend. Diese wird nicht dadurch berührt, dass der Anspruch abgetreten, auf Dritte übergegangen ist oder von einer Partei kraft Amtes oder in Prozessstandschaft geltend gemacht wird.

Bei mehreren Anspruchsgrundlagen und im Falle einer Anspruchshäufung ist die in der angefochtenen Entscheidung zuerst abgehandelte Anspruchsgrundlage maßgeblich.

Gehört die Klageforderung nicht zu einem besonders zugewiesenen Sachgebiet oder ist sie unstrittig und streiten die Parteien (außerdem) über ein Rechtsverhältnis, für das eine Sachgebietszuständigkeit besteht, so bestimmt dieses Rechtsverhältnis die Senatszuständigkeit. Als Rechtsverhältnis gelten auch in erster Instanz erhobene Einwendungen, soweit diese Gegenstand der angegriffenen Entscheidung geworden sind.

Beruft sich die beklagte Partei gegenüber einem geltend gemachten Herausgabe- oder Räumungsanspruch auf ein Miet-, Pacht- oder sonstiges Nutzungsverhältnis, so bestimmt sich die Senatszuständigkeit nach dieser Einwendung.

b) Die Sachgebietszuständigkeit umfasst auch

- Abänderungsklagen,
- Vollstreckungsabwehrklagen,
- Klagen auf Erteilung oder gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel
- Klagen auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus § 826 BGB, wenn eine Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde aus dem Sachgebiet des Senats zugrunde liegt und
- Klagen auf Feststellung, dass eine Forderung aus unerlaubter Handlung besteht, wenn die Forderung zu dem Sachgebiet des Senats gehört.

c) Für Vollstreckungsabwehrklagen gegen Ansprüche aus Grundstückskaufverträgen mit Bauwerkserrichtungsverpflichtung, die ausschließlich Baumängel zum Gegenstand haben, sind die für Bausachen zuständigen Senate zuständig.

d) Die Sachgebietszuständigkeit umfasst darüber hinaus Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in dem betreffenden Sachgebiet gestützt wird.

e) Die Sachgebietszuständigkeit umfasst auch Ansprüche aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen sowie aus ungerechtfertigter Bereicherung, wenn ihnen ein Sachverhalt zugrunde liegt, der einem der Sachgebiete des Senats zuzuordnen wäre.

3. Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten oder Antragsgegners. Zusätze wie „von“, „für“ und dergleichen sowie Adelsbezeichnungen wie „Freiherr“ oder dergleichen sowie

a) bei juristischen Personen oder Personengesamtheiten reine Gat-

tungsbezeichnungen (z. B. Brauerei, Agrargenossenschaft, Wohnungseigentümergeinschaft) sowie

- b) bei Körperschaften allgemeine Bezeichnungen (z. B. Bundesanstalt, Bundesrepublik, Freistaat, Land, Stadt, Gemeinde, Kreis oder Landkreis)

bleiben unberücksichtigt. Maßgebend ist die Parteibezeichnung in der angefochtenen Entscheidung. Enthält die Parteibezeichnung einen Familiennamen, ist der Anfangsbuchstabe dieses Namens, in allen anderen Fällen der erste Buchstabe überhaupt (ohne Berücksichtigung des Artikels) entscheidend. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des zuerst aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners, es sei denn, es steht fest, dass er an dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht nicht teilnimmt. Besteht die Parteibezeichnung aus einem Gattungsbegriff und einer Körperschaft, so ist der Name der Körperschaft maßgeblich.

4. Sachen, die bei einem zuständigen Senat eingegangen sind, bleiben auch bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bei diesem Senat, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
5. Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen, ohne dass der betreffende Senat bezeichnet ist, so tritt an die Stelle des Senats, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, der sich jeweils aus Abschnitt B des Geschäftsverteilungsplans ergebende Vertretersenat.
6. Für Wiederaufnahmeverfahren gemäß §§ 578 ff ZPO (Nichtigkeits- und Restitutionsklagen) ist der Senat zuständig, der das Berufungsurteil erlassen hat.

IV. Behebung von Zuständigkeitszweifeln

1. Hält der/die Vorsitzende des Senats, an den eine neu eingegangene Sache gelangt, seinen/ihren Senat nicht für zuständig, leitet er/sie die Sache an den Senat weiter, den er/sie für zuständig hält. Geschieht dies nicht binnen 2 Wochen, nachdem ihm/ihr die Akten vorgelegt worden sind, verbleibt die Sache bei seinem/ihrem Senat. Die Vorsitzenden vermerken den Tag, an dem ihnen die Akten vorgelegt worden sind, in den Akten. Diese Angabe ist für die Fristberechnung maßgeblich.
2. Hält der/die Vorsitzende des Senats, an den die Sache gemäß Nr. 1 weitergeleitet worden ist, seinen/ihren Senat nicht für zuständig, gibt er/sie die Akten an den abgebenden Senat zurück oder leitet sie an einen 3. Senat weiter, den er/sie für zuständig hält. Geschieht dies nicht binnen 2 Wochen, nachdem ihm/ihr die Akten vorgelegt worden sind, verbleibt die Sache bei seinem/ihrem Senat.
3. Können sich die beteiligten Senatsvorsitzenden über die Senatszuständigkeit nicht einigen, entscheidet das Präsidium. Seine Entscheidung ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu beantragen.
4. Die Ziffern 1. - 3. gelten in entsprechender Anwendung für Sachen, für die der originäre Einzelrichter zuständig ist. Die Weiterleitung gemäß Ziffer 1 erfolgt durch den Einzelrichter an den Vorsitzenden des Senats, den er für zuständig hält.

5. Stellt sich nach Eingang der Rechtsmittelbegründung heraus, dass eine Sache einem besonders verteilten Sachgebiet angehört, für das der betreffende Senat nicht zuständig ist, kann dessen Vorsitzende/r die Sache auch nach Ablauf der unter 1. und 2. genannten Fristen an den für das betreffende Sachgebiet zuständigen Senat abgeben, wenn der/die Vorsitzende dieses Senats zur Übernahme bereit ist. Ist er/sie es nicht, kann die Sache durch einstimmigen und zu begründenden Beschluss des befassten Senats an den für das Sachgebiet zuständigen Senat abgegeben werden. Der Beschluss ist bindend.
6. Nach Eingang der Rechtsmittelerwidernng oder Terminierung zur mündlichen Verhandlung kann eine Sache nicht mehr unter Berufung auf den Geschäftsverteilungsplan abgegeben werden.

V. Vorrang

1. Die Tätigkeit
 - a) in dem Senat für Baulandsachen
 - b) in den Strafsenatengeht in dieser Reihenfolge anderen Tätigkeiten vor.
2. Nach den Tätigkeiten gemäß Ziff. 1 geht die Tätigkeit in den (anderen) besonderen Senaten (Abschnitt B Ziff. III) und im Anwaltsgerichtshof, bei mehreren Zivilsenaten die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Nummer vor.

VI. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden folgende Gerichte gemäß §§ 140 a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74 a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

des Landgerichts Cottbus das Landgericht Neuruppin,
des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,
des Landgerichts Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,
des Landgerichts Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74 a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der gemäß § 74 a GVG zuständigen Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts

aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,
aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,
aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,
aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

VII. Turnus in Auslieferungssachen und sonstigen Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

1. Zuständig für die Zuweisung der Verfahren in den Auslieferungssachen und sonstigen Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ist allein die Geschäftsstelle des 2. Strafsenats nach Maßgabe dieser Regelungen. Dieser werden von der Poststelle des Oberlandesgerichts alle eingehenden Turnussachen vorgelegt. Die Geschäftsstelle führt eine Liste, in der die eingehenden Turnussachen in der nach der folgenden Ziffer 2. bestimmten Reihenfolge einzutragen und von ihr in dieser Reihenfolge abwechselnd dem 1. Strafsenat und dem 2. Strafsenat zuzuweisen sind, wobei für den ersten Eingang des Geschäftsjahres der 1. Strafsenat zuständig ist.
2. Maßgeblich für die Reihenfolge der Eintragung und die daraus folgende Zuweisung an die Senate ist der Eingangsstempel des Oberlandesgerichts. Gehen mehrere Sachen am gleichen Tage ein, wird die Reihenfolge der Eintragung durch das Eingangsaktenzeichen der Generalstaatsanwaltschaft bestimmt, wobei das niedrigere Aktenzeichen vorgeht.
3. Der mit der Sache zuerst befasste Senat bleibt für alle den Verfolgten betreffenden gerichtlichen Entscheidungen nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) zuständig, auch soweit sie ein weiteres Auslieferungsverfahren betreffen. In diesem Fall wird die eingehende Sache nicht in die nach Ziffer 1. zu führende Liste eingetragen und bleibt damit bei der Reihenfolge der auf die Senate zu verteilenden Sachen außer Betracht.

VIII. Zuständigkeit der Familiensenate über Beschleunigungsbeschwerden gemäß § 155 b Abs. 2 FamFG

Richtet sich die Beschleunigungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts im Sinne des § 155 b Abs.2 FamFG, so entscheidet gemäß § 155 c Abs. 2 Satz 2 FamFG derjenige Senat für Familiensachen über die Beschwerde, der gemäß Abschnitt B des Geschäftsverteilungsplanes zum Vertreterssenat berufen ist.

IX. Verteilung nach Turnusregel

1. Den am Turnus teilnehmenden Senaten werden die Verfahren von der Zuschlagsgeschäftsstelle zugewiesen. Für Berufungen (U-Sachen) und Beschwerden (W-Sachen) gelten gesonderte Turnusse. Eingehende Verfahren erhalten von der Zuschlagsgeschäftsstelle eine Kennziffer, jeweils beginnend mit 1., die für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge maßgeblich ist. Soweit der Turnus ausgeschöpft ist, beginnt die Verteilung erneut. Stellt sich nach dem Zuschlag heraus, dass die Sache tatsächlich nicht in den Turnus gehört, gilt Ziff. IV.

Für Berufungen gegen Ergänzungsurteile ist der Senat zuständig, bei dem die Berufung gegen das vorangegangene Urteil anhängig ist. Für Streitwertbeschwerden ist der Senat zuständig, bei dem die Berufung anhängig ist, auch wenn die Beschwerde vor der Berufung eingeht. Die Frist des Ziff. IV 1.) Satz 2 gilt nicht.

2. Für Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben V, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist, gelten die folgenden Turnusse. Die Verteilung erfolgt horizontal (je fünf aufeinanderfolgende Eingänge pro genanntem Senat):

Turnuskreis für U-Sachen:

1. Zivilsenat					
2. Zivilsenat					
3. Zivilsenat					
4. Zivilsenat					
5. Zivilsenat					
6. Zivilsenat					
7. Zivilsenat					
10. Zivilsenat					
11. Zivilsenat					
12. Zivilsenat					

Turnuskreis für W-Sachen:

1. Zivilsenat					
2. Zivilsenat					
3. Zivilsenat					
4. Zivilsenat					
5. Zivilsenat					
6. Zivilsenat					
7. Zivilsenat					
10. Zivilsenat					
11. Zivilsenat					
12. Zivilsenat					

Abschnitt B

Zuständigkeit und Besetzung der Senate; Vertretung (nach Maßgabe von Abschnitt A Ziff. II);

I. Zivilsenate

1. Zivilsenat

Z u s t ä n d i g k e i t :

1. Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Rechts am eigenen Bild, der Ehre und des Namens, letzterenfalls, soweit es sich nicht um Vorgänge im Bereich des Wirtschaftslebens handelt
2. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen
3. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben U und V (V nach Turnus) soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
4. Amtsenthebung der Handelsrichter (§ 113 GVG), der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen (§ 7 LwVG) sowie der ehrenamtlichen Richter in Wirtschaftsprüfersachen (§ 77 der Wirtschaftsprüferordnung) und in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (§ 101 StBerG)
5. Gerichtsstandsbestimmungen und sonstige Zuständigkeitsbestimmungen in Zivilsachen und im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht der 9. Zivilsenat/1. Senat für Familiensachen zuständig ist
6. Fälle der Ablehnung eines Richters oder Rechtspflegers beim Amts- oder Landgericht, soweit das Oberlandesgericht zu entscheiden hat und nicht die Familiensenate, der Landwirtschaftssenat oder ein Strafsenat zuständig ist

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: Präsident des OLG Clavée

Beisitzer: ROLG Werth (stellvertretender Vorsitzender) (0,2)
- zugleich Verwaltung -

ROLG Zwick (0,1) - zugleich Verwaltung -

RinOLG Wiriadidjaja (0,2) - zugleich Verwaltung -

V e r t r e t e r : 2. Zivilsenat

2. Zivilsenat

Zuständigkeit:

1. Ansprüche aus Amts- und Staatshaftung und wegen Enteignung, enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffs, aus Aufopferung sowie nach dem Bundesleistungsgesetz mit Ausnahme der gegen den Justizfiskus gerichteten Ansprüche
2. Beschwerden im Sinne des § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG
3. Weitere Beschwerden in Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung für Zeugen oder Sachverständige nach dem JVEG
4. Rechtsstreitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben V (nach Turnus) soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist

Besetzung:

Vorsitzender: Vizepräsident des OLG Berger (0,2) - zugleich Verwaltung -

Beisitzer: ROLG Dr. Diehr (0,20) (stellvertretender Vorsitzender)
- zugleich 10. Zivilsenat/2. Senat für Familiensachen -

RinLG Hein (0,1) - zugleich Verwaltung -

RLG Dr. Skrobotz (0,20) - zugleich Verwaltung -

Vertreter: 1. Zivilsenat

3. Zivilsenat

Zuständigkeit:

1. Rechtsstreitigkeiten aus Miet-, Pacht- sowie Jagdpachtverhältnissen und anderen Nutzungsverhältnissen betreffend unbewegliche Sachen sowie aus Teilzeit-Wohnrechtverträgen i.S.d. § 481 BGB, auch soweit die in § 481 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgesehene Mindestnutzungsdauer von 3 Jahren nicht vereinbart worden ist, einschließlich der Zwangsvollstreckungssachen in diesem Bereich, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt
2. Streitigkeiten aus dem Erbrecht, auch wenn die Erbenstellung auf einer Erbteilsübertragung beruht oder nach Ansicht einer der Parteien beruhen soll
3. Beschwerden in Nachlass- und Teilungssachen
4. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben F und V (V nach Turnus) soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
5. Rechtsmittel in Zivilsachen und andere von einem Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist und mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die in sachlichem Zusammenhang mit einem anhängigen oder einem möglichen Hauptsacheverfahren stehen (vgl. Abschnitt A III. 1.).

Besetzung:

Vorsitzender: VROLG Krah

Beisitzer: ROLG Dr. Bachnick (stellvertretender Vorsitzender)

RinOLG Moraht

RinOLG Tournay

Vertreter: 4. Zivilsenat

4. Zivilsenat, zugleich Entschädigungssenat

Zuständigkeit:

- 1.) Streitigkeiten aus Bau und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, einschließlich Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Grundstücken, die ihren schuldrechtlichen Grund in einem der vorgenannten Verträge haben, aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam mit den Buchstaben A - G, Q, T - Z, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Hiervon ausgenommen sind darauf gerichtete Kommissions- und Bankgeschäfte. Zu den Bausachen zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen
2. Entschädigungssachen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
3. Rechtsstreitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne des § 119 a Nr. 1 GVG. Dazu zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften (einschließlich der Ausgleichsansprüche zwischen Mitbürgen) sowie aus Leasingverträgen, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG und soweit es sich nicht um Bank- und Finanzgeschäfte im Sinne des § 119 a Nr. 1 GVG handelt. Hier von ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen
4. Rechtsstreitigkeiten, die Handelssachen im Sinne von § 95 GVG (einschließlich Sachen mit Beteiligung ausländischer Kaufleute) zum Gegenstand haben mit den Buchstaben B - G sowie P und T, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senates bestimmt ist
5. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben B und V (V nach Turnus), soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
6. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben E, G, H und W, soweit vor dem 30. April 2021 bereits mündlich verhandelt wurde oder ein Hinweisbeschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO ergangen ist

Besetzung:

Vorsitzende: VRinOLG Dr. Schäfer

Beisitzer: RinOLG Woerner (stellvertretende Vorsitzende)

RinOLG Dr. Selbig

RLG Draxler

Vertreter: 5. Zivilsenat

5. Zivilsenat, zugleich Landwirtschaftssenat

Zuständigkeit:

1. Rechtsstreitigkeiten aus dem Schuldrechtsanpassungsgesetz und § 71 Vertragsgesetz DDR, soweit sie Bodenflächen zur kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung o.ä. betreffen, aus dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, einschließlich der Beschwerdeverfahren im notariellen Vermittlungsverfahren, aus dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz, aus dem Gesetz zur Bereinigung der im Beitrittsgebiet zu Erholungszwecken verliehenen Nutzungsrechte (ErholNutzG) und aus dem Vermögensgesetz sowie aus Ansprüchen anlässlich der Abwicklung der Bodenreform gem. Art. 233 §§ 11 bis 16 EGBGB. Abschnitt A III. Ziffer 2 a Abs. 4 und Ziffer 2 b gelten entsprechend für eine einredeweise Geltendmachung von Ansprüchen aus diesen Gesetzen
2. Rechtsstreitigkeiten aus Veräußerungsverträgen über Grundstücke und Gebäude, grundstücksgleiche Rechte und Rechte aus Meistgeboten
3. Rechtsstreitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken und Gebäuden, bei Hypotheken auch insoweit, als mit der dinglichen Klage die persönliche verbunden ist, es sei denn, dass der persönlichen Forderung eine streitige Bausache zugrunde liegt und deshalb der 4., 11., oder 12. Zivilsenat zuständig ist
4. Ansprüche gegen Notare wegen einer Haftung aus § 19 BNotO
5. Rechtsstreitigkeiten aus dem Mauergrundstücksgesetz
6. Verfahren nach § 19 des Bodensonderungsgesetzes
7. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Landwirtschaftssachen gestützt ist
8. Rechtsstreitigkeiten aus Fischereipachtverhältnissen
9. Rechtsstreitigkeiten nachbarrechtlicher Art aus §§ 906 bis 923 BGB sowie aus dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz, einschließlich der Zwangsvollstreckung aus diesem Rechtsgebiet
10. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben A und V (V nach Turnus), soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
11. Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Grundbuchwesens einschließlich der Beschwerden gegen die Festsetzung des Gegenstandswertes
12. Beschwerden in Wohnungseigentumssachen und nach dem Erbbaurechtsgesetz
13. a) Landwirtschaftssachen i. S. d. Landwirtschaftsverfahrensgesetzes
b) Entscheidungen zu Ablehnungsgesuchen gegen Richter und ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen i. S. d. Landwirtschaftsverfahrensgesetzes.

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: VROLG Odenbreit

Beisitzer: ROLG Dr. Huth (stellvertretender Vorsitzender)

ROLG Pliester

RinOLG Laube - zugleich Verwaltung -

V e r t r e t e r : 4. Zivilsenat

6. Zivilsenat

Zuständigkeit:

1. Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Klagen aus strafbewehrten Unterlassungserklärungen
2. Rechtsstreitigkeiten aus dem Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Sortenschutz- und Typographieschutzrecht
3. Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung des Rechts am eingerichteten Gewerbebetrieb
4. Rechtsstreitigkeiten aus dem Erfindervergütungsgesetz
5. Rechtsstreitigkeiten aus dem Urheber- und Verlagsrecht, auch soweit es sich um Streitigkeiten aus urheber- oder verlagsrechtlichen Verträgen handelt, sowie Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die auf § 2 a UKlaG gestützt werden
6. Beschwerden in Streitsachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach §§ 99, 142 AktG, § 51 b GmbHG und nach dem Spruchverfahrensgesetz mit den mit den Buchstaben B - G sowie P und T
7. Freigabeverfahren nach § 246a AktG mit dem Buchstaben B - G sowie P und T, wobei maßgeblich die Bezeichnung der den Antrag stellenden Gesellschaft ist
8. Beschwerden in Kostenfestsetzungs- und Vergütungsfestsetzungsverfahren nach dem RVG (ausgenommen in den Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
9. Beschwerden in Kosten- und Gebührenangelegenheiten (ausgenommen in den Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Hierzu zählen nicht die Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung für Zeugen oder Sachverständige im Rahmen des Kostenansatzes – soweit ausschließlich im Streit - und nach dem ZSEG oder dem JVEG
10. Rechtsstreitigkeiten, in denen der Antragsteller/Kläger das Ziel verfolgt, einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB im Vergabeverfahren den Zuschlag zu verbieten oder ihm Vorgaben hinsichtlich der Durchführung des Vergabeverfahrens zu machen, insbesondere dem Antragsteller/Kläger den Zuschlag zu erteilen, oder in denen Schadensersatzansprüche gegen einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB wegen der Nichteinhaltung von Bestimmungen über das Vergabeverfahren bei der Vergabe von Aufträgen geltend gemacht werden
11. Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)
12. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben P, Q, S, V und Z (V nach Turnus) soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
13. Maßnahmen, die erforderlich werden, bevor sich der für die Bearbeitung der Sache zuständige Senat feststellen lässt

B e s e t z u n g :

Vorsitzende: VROLG Hänisch

Beisitzer: RinOLG Kretschmann (stellvertretende Vorsitzende)

ROLG Dr. Lütgens

V e r t r e t e r : 7. Zivilsenat

7. Zivilsenat

Zuständigkeit:

1. Rechtsstreitigkeiten, die Handelssachen im Sinne von § 95 GVG (einschließlich Sachen mit Beteiligung ausländischer Kaufleute) zum Gegenstand haben mit den Buchstaben A, H - O, Q - S, U - Z, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
2. Beschwerden in Streitsachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach §§ 99, 142 AktG, § 51 b GmbHG und nach dem Spruchverfahrensgesetz mit den in Ziffer 1 genannten Buchstaben sowie Beschwerden in unternehmensrechtlichen Verfahren im Sinne des § 375 FamFG
3. Freigabeverfahren nach § 246a AktG mit dem Buchstaben A, H - O, Q - S, U - Z, wobei maßgeblich die Bezeichnung der den Antrag stellenden Gesellschaft ist
4. Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der stillen Gesellschaften, der Gesellschaften bürgerlichen Rechts und der Gemeinschaften
5. Rechtsstreitigkeiten über die Durchgriffshaftung gegen Mitglieder juristischer Personen und wegen Missbrauchs der Rechtsform, sofern nicht der Streit um anderweitige Rechtsfragen (z.B. dazu, ob überhaupt Vertragserklärungen abgegeben worden sind) im Vordergrund steht
6. Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften sowie über Ansprüche aus Kommissionsgeschäften nach § 383 ff. HGB
7. Schifffahrtssachen, nämlich Seesachen, Binnenschifffahrts- und Flößereisachen und Rechtsstreitigkeiten aus Schleppverträgen
8. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben L, M, O, R, Sch und V (V nach Turnus), soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
9. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz mit Ausnahme der auf § 2 a UKlaG gestützten Ansprüche
10. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Zwangsversteigerungs- und Teilungsversteigerungssachen, soweit nicht der 5. Zivilsenat (dort Ziff. 9. der Zuständigkeitsbestimmungen), der 6. Zivilsenat (dort Ziff. 12. der Zuständigkeitsbestimmungen) oder der Kartellsenat zuständig ist und vorbehaltlich Abschn. A III 2 b) dieses Geschäftsverteilungsplans
11. Rechtsstreitigkeiten, in denen Ansprüche erhoben werden, die ihre Grundlage in der Insolvenzordnung bzw. Konkursordnung, Gesamtvollstreckungsordnung oder Vergleichsordnung oder in §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 BGB (ggfs. in analoger Anwendung) in Verbindung mit einer Vorschrift der vorgenannten Gesetze haben, sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
12. Verfahren nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG)
13. Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Registerwesens (§ 374 FamFG) einschließlich der Beschwerden in Vereinssachen nach §§ 29, 37, 73 und 78 BGB; Beschwerden auf dem Gebiet des Personenstandswesens, des Verschollenheitsrechts sowie auf dem Gebiet des Notarkostenrechts

14. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen, soweit nicht der 15. Zivilsenat/3. Senat für Familiensachen zuständig ist

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: VROLG Dielitz

Beisitzer: RinOLG Janik (stellvertretende Vorsitzende)

ROLG Dr. Gerschner (0,90) - zugleich Güterichter -

ROLG Dr. Burghart

V e r t r e t e r : 6. Zivilsenat

9. Zivilsenat, zugleich 1. Senat für Familiensachen

Z u s t ä n d i g k e i t :

1. Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Liebenwerda, Bernau bei Berlin, Cottbus, Eberswalde, Königs Wusterhausen und Oranienburg sowie das Verfahren 9 UF 108/19 aus dem Amtsgerichtsbezirk Rathenow
2. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Ziff. 1 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre oder wenn ein Amtsgericht außerhalb des Landes Brandenburg zuständig war oder wäre.
3. Gerichtsstandsbestimmungen in Familiensachen und bei Zuständigkeitsstreit zwischen Familien- und sonstigem Gericht sowie Beschwerden nach § 17a Abs. 6 GVG, soweit sie die Zuständigkeit der in Familiensachen zuständigen Spruchkörper im Verhältnis zu den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Spruchkörpern betreffen.

B e s e t z u n g :

Vorsitzende: VRinOLG Rohrbach-Rödding

Beisitzer: ROLG Götsche (stellvertretender Vorsitzender)

RinOLG Gieseke

RinOLG Kaesbach

V e r t r e t e r : 15. Zivilsenat/3. Senat für Familiensachen

10. Zivilsenat/2. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit:

1. Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken Brandenburg an der Havel, Fürstenwalde/Spree, Prenzlau und Rathenow mit Bestand (hinsichtlich Fürstenwalde/Spree soweit noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat) (hinsichtlich Rathenow außer 9 UF 108/19).

Der Senat übernimmt die Sachen 15 UF 195/19 Chember, Oksana ./ Dobe, Thomas (ursprünglich 10. Zivilsenat/2. Senat für Familiensachen 10 UF 7/10) und 15 UF 219/20 Dobe, Thomas ./ Chember, Oksana (zurzeit 15. Zivilsenat/3. Senat für Familiensachen).

2. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Ziff. 1 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre
3. Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aufgrund einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder deren Auflösung, auch wenn eine Partei eine solche Gemeinschaft nur behauptet, soweit nach dem 30. April 2021 eingegangen
4. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts
5. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach Artikel 7 FamRÄndG und § 107 FamFG, soweit nach dem 30. April 2021 eingegangen
6. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben E, G, H und W soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist, mit Bestand (soweit noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder kein Hinweisbeschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO ergangen ist)
7. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben D und V (nach Turnus), soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist, soweit nach dem 30. April 2021 eingegangen

Besetzung:

Vorsitzende: VRinOLG Fladée

Beisitzer: ROLG Gutjahr (stellvertretender Vorsitzender)

ROLG Lischka

ROLG Dr. Diehr (0,8) - zugleich 2. Zivilsenat -

Vertreter: 13. Zivilsenat/4. Senat für Familiensachen

11. Zivilsenat

Zuständigkeit:

1. Streitigkeiten aus Bau und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, einschließlich Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Grundstücken, die ihren schuldrechtlichen Grund in einem der vorgenannten Verträge haben, aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Neuruppin, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Hiervon ausgenommen sind darauf gerichtete Kommissions- und Bankgeschäfte. Zu den Bausachen zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.
2. Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt,
3. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben D, soweit vor dem 1. Mai 2021 eingegangen, I, K, T und V (nach Turnus) soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
4. Ansprüche aus Amts- und Staatshaftung, soweit sie sich gegen den Justizfiskus richten und wegen Strafvollstreckungsmaßnahmen
5. Ansprüche nach §§ 198-201 GVG wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren, auch soweit sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts aus einem Verweis auf §§ 198-201 GVG ergibt, soweit nicht der 11. Zivilsenat selbst betroffen ist
6. Entscheidungen über Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG, soweit nicht die Zuständigkeit des Strafsenates gegeben ist
7. Entscheidungen gemäß § 1062 ZPO
8. Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß §§ 24, 32, 33, 33 a, 33 b BbgPolG

Besetzung:

Vorsitzender: VROLG Hütter

Beisitzer: ROLG Jalaß (stellvertretender Vorsitzender)

ROLG Kuhlig

ROLG Dr. Hein

Vertreter: 12. Zivilsenat

12. Zivilsenat

Zuständigkeit:

1. Streitigkeiten aus Bau und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, einschließlich Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Grundstücken, die ihren schuldrechtlichen Grund in einem der vorgenannten Verträge haben, aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) und aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam mit den Buchstaben H – P, R und S, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Hiervon ausgenommen sind darauf gerichtete Kommissions- und Bankgeschäfte. Zu den Bausachen zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.
2. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben C, J, N, X, Y und V (V nach Turnus) soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
3. Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfällen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie aus sonstigen Unfällen, die bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstanden sind,
4. Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen an Mensch und Tier
5. Ansprüche nach §§ 198-201 GVG wegen überlanger Gerichtsverfahren, soweit der 11. Zivilsenat betroffen ist

Besetzung:

Vorsitzender: VROLG Beckmann

Beisitzer: ROLG Funder (stellvertretender Vorsitzender)

ROLG van den Bosch

ROLG Nowitzki

RinLG Brackmann

Vertreter: 11. Zivilsenat

13. Zivilsenat, zugleich 4. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit:

1. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nichtfamilienrechtlicher Art zwischen geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten, soweit die Ansprüche ihren Ursprung in den ehelichen Verhältnissen haben und nach Art. 111 des FGG-Reformgesetzes (vom 17.12.2008 BGBl. I 2586, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30.07.2009 BGBl. I S. 2449), die vor dem 01.09.2009 geltenden Vorschriften anzuwenden sind
2. Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken Nauen, Neuruppin, Schwedt/Oder, Senftenberg, Strausberg, Zehdenick, Zossen Eisenhüttenstadt und Lübben.
3. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Ziff. 2 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre

Besetzung:

Vorsitzender: VROLG Prof. Dr. Wendtland

Beisitzer: RinOLG Krüger-Velthusen (stellvertretende Vorsitzende) (0,65)
- zugleich Verwaltung und Güterrichterin -

RinOLG Dr. von Bülow

RinOLG Meier-Ewert

Vertreter: 9. Zivilsenat/1. Senat für Familiensachen

15. Zivilsenat, zugleich 3. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit:

1. Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Freienwalde (Oder), Frankfurt (Oder), Luckenwalde, Perleberg und Potsdam sowie Fürstenwalde/Spree, soweit vor dem 1. Mai 2021 bereits mündlich verhandelt wurde
2. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Ziff. 1 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre
3. Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aufgrund einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder deren Auflösung, auch wenn eine Partei eine solche Gemeinschaft nur behauptet, soweit vor dem 1. Mai 2021 eingegangen
4. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts, soweit vor dem 1. Mai 2021 eingegangen
5. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach Artikel 7 FamRÄndG und § 107 FamFG, soweit vor dem 1. Mai 2021 eingegangen

Besetzung:

Vorsitzender: VROLG Langer

Beisitzer: RinOLG Bekiş (stellvertretende Vorsitzende)

ROLG Neumann

RinOLG Jungermann

Vertreter: 10. Zivilsenat/2. Senat für Familiensachen

II. Güterichter

Als Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO) werden bestimmt:

ROLG Dr. Gerschner

RinOLG Krüger-Velthusen

III. Strafsenate

1. Strafsenat, zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen

Zuständigkeit:

1. Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Haftprüfungen und AR-Sachen in Straf-, Strafvollzugs- und Strafvollstreckungssachen aus den Landgerichtsbezirken Potsdam und Neuruppin mit Ausnahme der Sachen, die dem 2. Strafsenat unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit übertragen sind
2. Bestimmung des zuständigen Gerichts in Straf- und Bußgeldsachen.
3. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern in Strafsachen, wenn ein Landgericht durch das Ausscheiden des abgelehnten Richters beschlussunfähig wird, aus den Landgerichtsbezirken Potsdam und Neuruppin
4. Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, sofern das Ausgangsverfahren vor dem 2. Strafsenat anhängig ist (§ 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO)
5. Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO), wenn der letzte Bescheid gemäß § 171 StPO von der Staatsanwaltschaft Potsdam oder Neuruppin erlassen worden ist
6. Entscheidungen in Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken Potsdam und Neuruppin.
7. die Straf- und Bußgeldsachen, in denen das Oberlandesgericht als Schifffahrtsobergericht zuständig ist, sowie die Verfahren auf Bestimmung des zuständigen Gerichts in diesem Zusammenhang
8. Auslieferungssachen und sonstige Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) im Turnus gemäß Abschnitt A Ziffer VII.
9. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Rehabilitierungsfolgesachen gemäß § 17 und 17a StrRehaG.
10. Strafsachen, für die nach § 120 b GVG das Oberlandesgericht zuständig ist, einschließlich erstinstanzlicher objektiver Verfahren (§§ 440 ff. StPO).

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: VROLG Dr. Weckbecker

Beisitzer: RinOLG Michalski (stellvertretende Vorsitzende)

RinOLG Brune (0,2) - zugleich Verwaltung -

RinOLG Fischer (0,2) - zugleich Verwaltung -

V e r t r e t e r : 2. Strafsenat

2. Strafsenat, zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen

Zuständigkeit:

1. Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Haftprüfungen und AR-Sachen in Straf-, Strafvollzugs- und Strafvollstreckungssachen aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Frankfurt (Oder) mit Ausnahme der Sachen, die dem 1. Strafsenat unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit übertragen sind
2. Auslieferungssachen und sonstige Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) im Turnus gemäß Abschnitt A Ziffer VII.
3. Entscheidungen gemäß § 99 BRAGO und § 51 RVG
4. Entscheidungen in Rehabilitierungssachen, soweit nicht der 1. Strafsenat zuständig ist
5. Anträge auf gerichtliche Entscheidung i.S.d. § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit sie Angelegenheiten der Strafrechtspflege - einschließlich Jugendstrafrecht - oder des Strafvollzugs betreffen, sowie Anträge nach §§ 35, 37 EGGVG
6. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern in Strafsachen, wenn ein Landgericht durch das Ausscheiden des abgelehnten Richters beschlussunfähig wird, aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Frankfurt (Oder)
7. alle Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, sofern das Ausgangsverfahren nicht vor dem 2. Strafsenat anhängig ist (§ 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO)
8. Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO), wenn der letzte Bescheid gemäß § 171 StPO von der Staatsanwaltschaft Cottbus oder Frankfurt (Oder) erlassen worden ist
9. Entscheidungen in Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Frankfurt (Oder) mit Ausnahme der Sachen, in denen der 1. Strafsenat als Schifffahrtsobergericht zuständig ist
10. Strafsachen, für die nach § 120 b GVG das Oberlandesgericht zuständig ist, nach einer Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof sowie Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 1. Strafsenat entschieden hat
11. Amtsenthebungsverfahren nach § 51 GVG
12. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan einem Strafsenat nicht ausdrücklich zugewiesenen Sachen

Besetzung:

Vorsitzende: VRinOLG Kellndorfer

Beisitzer: ROLG Thies (stellvertretender Vorsitzender)

ROLG Heck

Vertreter: 1. Strafsenat

Ermittlungsrichter für Strafsachen, für die nach § 120 b GVG das Oberlandesgericht zuständig ist

ROLG Thies

Vertreter: ROLG Heck

IV. Sonstige Senate

a) Senat für Baulandsachen

Z u s t ä n d i g k e i t :

Entscheidungen in Baulandsachen nach dem Bundesbaugesetz, dem Baugesetzbuch und dem Baulandbeschaffungsgesetz

B e s e t z u n g :

Vorsitzender: VROLG Hütter

Beisitzer: RinOLG Kretschmann (stellvertretende Vorsitzende)

Beisitzer aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

ROVG Dr. Jobs

V e r t r e t e r :

von Seiten des OLG:

ROLG Jalaß

von Seiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

RinOVG Scheerhorn

b) Kartellsenat

Z u s t ä n d i g k e i t :

Kartellstreitsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich der Zwangsvollstreckungssachen aus Streitigkeiten i.S.d. § 87 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

B e s e t z u n g :

Vorsitzende: VROLG Hänisch

Beisitzer: RinOLG Kretschmann (stellvertretende Vorsitzende)

ROLG Dr. Lütgens

V e r t r e t e r : 7. Zivilsenat

c) Vergabesenat

Zuständigkeit:

Beschwerden nach §§ 116 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Besetzung:

Vorsitzende: VROLG Hänisch

Beisitzer: RinOLG Kretschmann (stellvertretende Vorsitzende)

ROLG Dr. Lütgens

Vertreter: 7. Zivilsenat

d) Notarsenat

Zuständigkeit:

Disziplinarsachen gegen Notare und Anfechtung von Verwaltungsakten nach der VO über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis bzw. nach der Bundesnotarordnung einschließlich der Kostensachen in diesem Bereich

Besetzung:

Vorsitzender: VROLG Hütter

Stellv. Vors.: VROLG Beckmann

Beisitzer

seitens des OLG: RinOLG Fischer

RinAG Krüger-Velthusen

Notarbeisitzer: Notar Dr. Heiko Kloer

Notar Dieter Zastrow

Notar Ronald Schultz

e) Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach dem Steuerberatergesetz

Besetzung:

Vorsitzende: VRinOLG KelIndorfer

Beisitzer: ROLG Thies (stellvertretender Vorsitzender)

ROLG Heck

Vertreter: Mitglieder des 1. Strafsenats

ehrenamtliche Beisitzer:

1. Steuerberaterin Monika Szibalski
2. Steuerberaterin Angela Reppner
3. Steuerberaterin Dipl.-Ök. Sylvia Dittrich
4. Steuerberater Dipl.-Finw. Thomas Hagedorn
5. Steuerberater Ernst Frick
6. Steuerberater Daniel Zietz

f) Dienstgerichtshof des Landes Brandenburg

Besetzung:

Aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Vorsitzender: VROLG Christian Odenbreit
regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden: RinOLG Andrea Laube

Ständige Beisitzer:

a) Aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit:
Vertreterin: RiOVG Marko Baumert
Rin OVG Dagmar Rudolph

b) Aus der Rechtsanwaltschaft:
Vertreter: RAin Kerstin Mock
RA Thomas Becker

und

Vertreter: RA Dr. Uwe Diehr
RA Dr. Thomas Mestwerdt

Nichtständige Beisitzer:

a) Aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit

1. Nichtständige Beisitzerin:
Vertreter: RinOLG Andrea Laube
ROLG Martin Heck
2. Nichtständiger Beisitzer:
Vertreterin: ROLG Sebastian Lischka
RinOLG Jasmin Wiriadidjaja

- b) Aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit
1. Nichtständige Beisitzerin:
Vertreter: Rin OVG Claudia von Lampe
RiOVG Dr. Andreas Koch
 2. Nichtständiger Beisitzer:
Vertreter: RiOVG Thomas Jacob
RiOVG Dr. Günther Beck
- c) Aus der Sozialgerichtsbarkeit
1. Nichtständiger Beisitzer:
Vertreter: RLSG Axel Hutschenreuther
RLSG Michael Wein
 2. Nichtständige Beisitzerin:
Vertreterin: RinLSG Anke Dauns
RinLSG Sabine Jucknat
- d) Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
1. Nichtständiger Beisitzer:
Vertreterin: VRLAG Thomas Kloppenburg
VRinLAG Daniele Reber
 2. Nichtständiger Beisitzer:
Vertreter: VRLAG Otto Janzen
VRLAG Dr. Aino Schleusener
- e) Aus der Finanzgerichtsbarkeit
1. Nichtständige Beisitzerin:
Vertreter: VRinFG Karin Keil-Schelenz
RFG Ekkehart Mast
 2. Nichtständiger Beisitzer:
Vertreterin: VRFG Dr. Ulrich Herbert
VRinFG Dr. Susanne Tiedchen
- f) Aus dem Landesrechnungshof des Landes Brandenburg
- Nichtständiger Beisitzer:
Vertreter/in: Direktor beim LRH Hans-Jürgen Klees
N. N.
- g) Aus der Staatsanwaltschaft
1. Nichtständige/r Beisitzer/in:
Vertreter/in: OStA Cyrill Klement
N.N.
 2. Nichtständige/r Beisitzer/in:
Vertreter/in: StAin Martina Baum
N.N.

Brandenburg, den 16. Dezember 2020

Clavée

Hütter

Janik

Dr. Schäfer

Rohrbach-Rödding

Beckmann

Langer

Dr. Weckbecker

Werth

B. Familiensachen

aus dem AG-Bezirk:

Bad Freienwalde (Oder) 3. FS	Bad Liebenwerda 1. FS	Bernau bei Berlin 1. FS
Brandenburg a.d. Havel 2. FS	Cottbus 1. FS	Eberswalde 1. FS
Eisenhüttenstadt 4. FS	Frankfurt (Oder) 3. FS	Fürstenwalde/Spree 2. FS
Königs Wusterhausen 1. FS	Luckenwalde 3. FS	Lübben (Spreewald) 4. FS
Nauen 4. FS	Neuruppin 4. FS	Oranienburg 1. FS
Perleberg 3. FS	Potsdam 3. FS	Prenzlau 2. FS
Rathenow 2. FS	Schwedt/Oder 4. FS	Senftenberg 4. FS
Strausberg 4. FS	Zehdenick 4. FS	Zossen 4. FS